

RS Vwgh 1956/9/26 3294/53

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1956

Index

67 Versorgungsrecht

Norm

KOVG 1957 §52;

1. KOVG 1957 § 52 heute
2. KOVG 1957 § 52 gültig ab 01.07.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2005
3. KOVG 1957 § 52 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2001
4. KOVG 1957 § 52 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
5. KOVG 1957 § 52 gültig von 01.07.1993 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 110/1993
6. KOVG 1957 § 52 gültig von 01.01.1992 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 687/1991
7. KOVG 1957 § 52 gültig von 01.06.1984 bis 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 212/1984

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 52 Abs 2 letzter Satz KOVG, wonach der Eintritt einer für die Erhöhung der Beschädigtenrente maßgebenden Veränderung vom Antragsteller glaubhaft zu machen ist, enthebt die Behörde nicht der Verpflichtung, im Falle der Unterlassung einer derartigen Glaubhaftmachung durch die Partei nach dem Grundsatz der Amtswegigkeit des Verfahrens die Voraussetzungen für den geltend gemachten Anspruch von sich aus zu prüfen. Die Bestimmung des Paragraph 52, Absatz 2, letzter Satz KOVG, wonach der Eintritt einer für die Erhöhung der Beschädigtenrente maßgebenden Veränderung vom Antragsteller glaubhaft zu machen ist, enthebt die Behörde nicht der Verpflichtung, im Falle der Unterlassung einer derartigen Glaubhaftmachung durch die Partei nach dem Grundsatz der Amtswegigkeit des Verfahrens die Voraussetzungen für den geltend gemachten Anspruch von sich aus zu prüfen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1956:1953003294.X01

Im RIS seit

18.10.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>